

Anzeigenhinweis fehlt zunächst

Fachzeitschrift reagiert sofort auf einen Hinweis und korrigiert Fehler

Eine Fachzeitschrift für die Medien- und Kommunikationsbranche veröffentlicht online eine Webseite unter der Überschrift „Dialogmarketing“. Darunter werden verschiedene Themenbereiche angeteasert, zum Beispiel ein Gastbeitrag „5 Tipps für den Kundendialog ohne Webseite“. Oder unter „Fokusthema: Ein Jahr DSGVO im Dialogmarketing“ mit drei Teasern zu diesem Themenbereich. Weiter ist im Seitenverlauf ein Youtube-Video der Deutschen Post mit dem Titel „Jetzt in 3 Klicks zum Kunden“ eingeklinkt. Daneben steht: „Erfolgreiche Print-Mailings selbst machen. Geht nicht? Geht doch! Mit dem neuen Self-Service-tool der Deutschen Post drücken Sie den Startknopf: 3 Klicks vom Layout bis zum Versand.“ Die Webseite enthält ein Werbebanner der Deutschen Post. Darüber steht der Hinweis „Anzeige“. Ein Nutzer des Internetportals sieht in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 7 (Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten). Die Rechtsvertretung der Fachzeitschrift teilt mit, bei der Produktion der Seite sei aufgrund einer fehlerhaften Codierung der Anzeige ein Fehler passiert. Dieser sei sofort behoben worden. Die Zeitschrift lege großen Wert auf eine saubere Trennung von werblichen und redaktionellen Inhalten. Die Mitarbeiter seien noch einmal für dieses Thema sensibilisiert worden.

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Verstoß gegen die Ziffer 7 des Pressekodex (Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten). Er spricht einen Hinweis aus. Die Rechtsvertretung der Fachzeitschrift gesteht ein, dass die Post-Anzeige aufgrund eines technischen Fehlers zunächst ohne die notwendige Anzeigenkennzeichnung veröffentlicht worden war. Die Zeitschrift ist presseethisch jedoch auch bei technischen Fehlern für Verstöße gegen das Trennungsgebot von Werbung und Redaktion verantwortlich. Der Ausschuss berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme jedoch, dass die Zeitschrift glaubhaft machen kann, dass kein Vorsatz vorlag und dass sie nach Kenntnisnahme einen kodexkonformen Zustand hergestellt hat.

Aktenzeichen:0411/19/3

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Hinweis